Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holthusen
vom 01. Dezember 2010
in der Fassung der letzten Änderung
vom 20. September 2022

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## § 1
## Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3
## Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 4
## Gebührentarif

### I. Grabgebühren

| | | |
|---|---|---|
| (1) Reihensarggrab im Rasengräberfeld | (30 Jahre Ruhezeit) | 918,00 € |
| Reihenurnengrab im Rasengräberfeld | (30 Jahre Ruhezeit) | 595,00 € |
| (2) Wahlgrab | (30 Jahre Nutzungszeit) | 313,00 € |
| Wahlurnengrab | (30 Jahre Nutzungszeit) | 190,00 € |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01.2023 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Friedhofs (Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

13 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

## III. Sonstige Gebühren/Leistungen

| | |
|---|---|
| a) Beschriftung der Stele für die Rasengräber | 200,00 € |
| b) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle | 52,00 € |
| c) Gebühr für die Benutzung der Kirche | 40,00 € |
| d) Gebühr für die Benutzung des Gemeindezentrums | 50,00 € |
| e) Gebühr für das Glockengeläut anlässlich einer Beerdigung | 25,00 € |
| f) Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beerdigung | 50,00 € |

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 5
## Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Holthusen, den 20. September 2022

Der Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Holthusen

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holthusen
Hebr. 10,14
Offb. 21,6c
1899
(Siegel)

J. Retteskamp
(Vorsitzende(r))

Th. Reiß
(Kirchenälteste(r))

G. Hindrichs
(Kirchenälteste(r))

Genehmigt!
Leer, den 29. 11. 2022
- Kirchenpräsidentin -
Im Auftrag

CLS